



Resolution 2215 (2015)**verabschiedet auf der 7423. Sitzung des Sicherheitsrats
am 2. April 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Liberia und der Subregion, insbesondere die Resolutionen 1509 (2003), 2066 (2012), 2116 (2013), 2176 (2014), 2177 (2014) und 2190 (2014),

mit Lob für die Regierung Liberias für ihre wirksame Reaktion auf den Ebola-Ausbruch in Liberia und in dieser Hinsicht *mit Anerkennung* für die Widerstandskraft der Menschen und der Regierung Liberias und ihrer Sicherheitsinstitutionen, insbesondere der Liberianischen Streitkräfte und der Nationalpolizei Liberias,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten, der bilateralen Partner und der multilateralen Organisationen, darunter die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Regierung Liberias bei ihrer Reaktion auf den Ebola-Ausbruch zu unterstützen, *ferner unter Begrüßung* der Beiträge der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, zur Unterstützung Liberias bei seinem Engagement für eine umfassende Entwicklung in der Regenerationsphase nach dem Ebola-Ausbruch und *nachdrücklich dazu ermutigend*, weitere Schritte in diese Richtung zu unternehmen,

daran *erinnernd*, dass er in seiner Resolution 2066 (2012) die Empfehlung des Generalsekretärs gebilligt hat, die Militärstärke der Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) in drei Phasen von August 2012 bis Juli 2015 zu verringern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. August 2014 (S/2014/598) sowie seiner Unterrichtung über den aktuellen Stand vom 16. März 2015 an den Rat und seinen Empfehlungen im Hinblick auf die Wiederaufnahme des Abbaus der Personalstärke der UNMIL,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* die Empfehlung des Generalsekretärs in seiner Unterrichtung über den aktuellen Stand vom 16. März 2015 in Bezug auf den Abbau des uniformierten Personals der UNMIL und *ermächtigt* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 2190 (2014), die dritte Phase des stufenweisen Personalabbaus durchzuführen und bis spätestens Sep-



tember 2015 die Zahl des Militärpersonals auf höchstens 3.590 und die Zahl der Polizeikräfte auf höchstens 1.515 zu senken;

2. *beschließt*, dass das Mandat der UNMIL nicht mehr die in Ziffer 10 d) i) der Resolution 2190 (2014) genannte Aufgabe umfasst;

3. *bekräftigt seine Erwartung*, dass die Regierung Liberias spätestens am 30. Juni 2016 die gesamte Sicherheitsverantwortung vollständig von der UNMIL übernehmen wird, und *bekräftigt außerdem seine Absicht*, die weitere und künftige Umgliederung der UNMIL entsprechend zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Aktivitäten der UNMIL quer über ihre Zivil-, Polizei- und Militärkomponente weiter zu straffen, um der in Resolution 2190 (2014) und dieser Resolution beschlossenen Verkleinerung der Polizei- und Militärkomponente und Einengung des Mandats voll Rechnung zu tragen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Zivil-, Polizei- und Militärpräsenz der UNMIL im Einklang mit dem in Ziffer 3 genannten Übergang der Sicherheitsverantwortung zu konsolidieren;

5. *fordert* die Regierungen Liberias und Côte d'Ivoires *auf*, ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf das Grenzgebiet, und *richtet* in dieser Hinsicht *die Aufforderung* an alle Institutionen der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und Liberia, einschließlich aller relevanten Komponenten der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) und der UNMIL, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, ihrer Fähigkeiten und ihres Einsatzgebiets, sowie der beiden Landesteamts der Vereinten Nationen, wenn sachdienlich und angemessen, die ivoirischen und liberianischen Behörden zu unterstützen;

6. *bekräftigt*, wie wichtig im Zuge der Verkleinerung der UNMIL und der UNOCI die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den Missionen sowie der in Resolution 1609 (2005) festgelegte Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Missionen sind, und *verweist* in dieser Hinsicht auf die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2162 (2014);

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.